



ÄRZTE STEUERNEWS



© JenkoAtaman - stock.adobe.com

Inhalt

- 2 > Fortsetzung von Seite 1:
Steuerspartipps für Ärzte zum
Jahreswechsel 2022/23
 - > Sozialversicherungswerte 2023
(voraussichtlich)
- 3 > Wie wird die Einkommensteuer
ab 2023 gesenkt?
 - > Honoraranspruch -
Arzttermin versäumt?
- 4 > Geänderte Zinsen
 - > Kulturlinks
 - > Steuertermine



Mag. Dieter
Kislinger



Mag. Bianca
Kolleritsch

Steuerspartipps für Ärzte zum Jahreswechsel 2022/23

Vor dem 31.12. müssen noch viele Arbeiten erledigt werden (für Bilanzierende gilt dies, wenn sich das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr deckt). Trotzdem sollte man sich ausreichend Zeit nehmen, um seine Steuersituation nochmals zu überdenken.

1. Bleibt Ihrer Praxis heuer ein Gewinn? Wenn ja, dann investieren Sie noch bis Jahresende und sparen Sie Steuern, indem Sie den **investitionsbedingten Gewinnfreibetrag** geltend machen.

Wird nicht investiert, so steht natürlichen Personen im Rahmen des Gewinnfreibetrags (bei betrieblichen Einkunftsarten) jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 15 % des Gewinns zu - höchstens aber bis zu einem Gewinn in Höhe von € 30.000,00 (maximaler Freibetrag € 4.500,00).

Übersteigt der Gewinn € 30.000,00, kann einerseits jedenfalls der Grundfreibetrag in Anspruch genommen werden, andererseits kommt ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzu. Dieser beträgt:

- von € 30.000,00 bis € 175.000,00 Gewinn: 13 % Gewinnfreibetrag
- für die nächsten € 175.000,00 (bis € 350.000,00 Gewinn): 7 % Gewinnfreibetrag
- für die nächsten € 230.000,00 (bis € 580.000,00 Gewinn): 4,5 % Gewinnfreibetrag
- über € 580.000,00 Gewinn: kein weiterer Gewinnfreibetrag (Höchstsumme Gewinnfreibetrag daher: € 45.950,00).

Für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag müssen folgende begünstigte Investitionen angeschafft werden:

- bestimmte, abnutzbare, neue, körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, wie z. B. Geräte, Ordinationseinrichtung oder Gebäudeinvestitionen.
- bestimmte Wertpapiere, die dem Anlagevermögen eines inländischen Betriebes ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre gewidmet werden.

Wird die Behaltefrist von vier Jahren nicht eingehalten, hat eine Nachversteuerung des in Anspruch genommenen Freibetrags zu erfolgen.

>>



2. Wenn der Gewinn Ihrer Praxis mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt wird, kann der Gewinn verändert und damit die Progression geglättet werden, indem die Zahlungen ins nächste Jahr verschoben werden. Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt in der Regel das **Zufluss-Abfluss-Prinzip**. Das heißt, nur Zahlungen sind ergebniswirksam (verändern den Gewinn) und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit, wie dies bei der doppelten Buchhaltung (= Bilanzierung) entscheidend ist.

Achtung: Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip sind jedoch für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z. B. Löhne, Mieten) die Regelungen zur fünfzehntägigen Zurechnungsfrist zu beachten.
3. Die **Umsatzgrenze für Kleinunternehmer** liegt bei € 35.000,00 (Nettoumsatz). Für diese Grenze sind im Wesentlichen die steuerbaren Umsätze relevant, wobei bestimmte steuerfreie Umsätze nicht einzubeziehen sind. Einmal in fünf Jahren kann die Umsatzgrenze um 15 % überschritten werden.
4. Betriebsveranstaltungen, wie z. B. Weihnachtsfeiern, sind bis zu € 365,00 pro Arbeitnehmer und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. **Geschenke** sind innerhalb eines Freibetrags von € 186,00 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Bargeschenke hingegen sind immer steuerpflichtig.
5. **Spenden** aus dem Betriebsvermögen dürfen 10 % des Gewinns des aktuellen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Wenn im nächsten Jahr höhere Einkünfte erwartet werden, kann es daher günstiger sein, eine Spende auf Anfang 2023 zu verschieben.
6. Für **Gebäude**, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann unter bestimmten Voraussetzungen im ersten Jahr die **Abschreibung** höchstens das Dreifache des bisher gültigen Prozentsatzes, im Folgejahr höchstens das Zweifache, betragen. Die Halbjahresabschreibungsregelung ist dabei nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist.
7. **Geringwertige Wirtschaftsgüter** mit Anschaffungskosten bis € 800,00 können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Daher empfiehlt es sich, solche Wirtschaftsgüter noch bis zum Jahresende anzuschaffen, wenn eine Anschaffung für (Anfang) 2023 ohnehin geplant ist.

Zu beachten ist, dass der Grenzwert für geringwertige Wirtschaftsgüter ab 1.1.2023 von € 800,00 auf € 1.000,00 erhöht wird.

Hinweis: Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist die Verausgabung maßgeblich.
8. Eine Absetzung für Abnutzung (**AfA**) kann erst ab **Inbetriebnahme** des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes nach dem 30.6.2022 und bis zum 31.12.2022, steht eine Halbjahres-AfA zu.
9. **Investitionsfreibetrag** erst ab 2023 - Für bestimmte Investitionen ist allerdings zu beachten, dass ab 2023 unter bestimmten Voraussetzungen ein steuerlicher Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden kann.
10. Mit Jahresende läuft die **Fünfjahres-Frist für die Antragstellung der Arbeitnehmerveranlagung** 2017 aus.
11. Bei Verwendung einer **Registrierkasse** in Ihrer Ordination ist mit Ende des Kalenderjahres ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren.

Die Überprüfung des signierten Jahresbeleges ist verpflichtend (lt. BMF-Info bis spätestens 15. Februar des Folgejahres) und kann manuell mit der BMF Belegcheck-App oder automatisiert durch Ihre Registrierkasse durchgeführt werden.

Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren. ■

Sozialversicherungswerte 2023 (voraussichtlich)

ASVG (voraussichtliche Werte)

Geringfügigkeitsgrenze:	
monatlich	€ 500,91
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	€ 751,37
Höchstbeitragsgrundlage:	
täglich	€ 195,00
monatlich	€ 5.850,00
jährlich für Sonderzahlungen	€ 11.700,00
Höchstbeitragsgrundlage <u>monatlich</u> für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	€ 6.825,00

GSVG/FSVG (voraussichtliche Werte)

Pensionsversicherung FSVG

Höchstbeitragsgrundlage pro Monat	€ 6.825,00
Höchstbeitragsgrundlage pro Jahr	€ 81.900,00

Mindestbeitragsgrundlage:

pro Monat	€ 500,91
pro Jahr	€ 6.010,92

Unfallversicherung

Beitrag zur Unfallversicherung:	
monatlich	€ 10,97
jährlich	€ 131,64

Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bleibt abzuwarten.

Wie wird die Einkommensteuer ab 2023 gesenkt?

Ärzte sind mit Ihren Einkünften – sei es aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit – einkommensteuerpflichtig. Die Berechnung der Einkommensteuer für 2023 wurde einerseits durch Steuersatzänderungen in der ökosozialen Steuerreform und andererseits durch die Kompensation der kalten Progression im Zuge des Teuerungsentlastungspakets geändert.

Der sogenannte Tarif in der Einkommensteuer unterzieht diese Einkünfte einer progressiven Besteuerung. Ab 2023 sind bei Tarifstufen und Steuersätzen folgende Änderungen vorgesehen:

2022		2023	
Tarifstufen in €	Steuersatz	Tarifstufen in €	Steuersatz
Bis 11.000	0 %	Bis 11.693	0 %
Über 11.000 – 18.000	20 %	Über 11.639 – 19.134	20 %
Über 18.000 – 31.000	32,5 %	Über 19.134 – 32.075	30 %
Über 31.000 – 60.000	42 %	Über 32.075 – 62.080	41 %
Über 60.000 – 90.000	48 %	Über 62.080 – 93.120	48 %
Über 90.000 – 1 Mio.	50 %	Über 93.120 – 1 Mio.	50 %
Über 1 Mio.	55 %	Über 1 Mio.	55 %



Bei einem Einkommen von beispielsweise € 62.000,00 ergibt der Tarif im Jahr 2022 eine Steuerbelastung von € 18.765,00, ab 2023 € 17.639,75 – somit eine Ersparnis von € 1.125,25.

Von dieser errechneten Steuer werden – unter Berücksichtigung der entsprechenden Voraussetzungen – aber auch die sogenannten Steuerabsetzbeträge wie z. B. Verkehrsabsetzbetrag, Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag oder Unterhaltsabsetzbetrag abgezogen. Auch diese Absetzbeträge werden mit 2023 erhöht und bringen so einen Steuervorteil gegenüber 2022.

Ist die Einkommensteuer nach Anwendung des Tarifs, nach Abzug des Familienbonus Plus (maximal in Höhe der bestehenden Steuer) und nach Berücksichtigung der weiteren Absetzbeträge negativ, so ist der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag inklusive der Kinderzuschläge gutzuschreiben („Negativsteuer“).

Arbeitnehmer, die aufgrund ihres geringen Einkommens keine Einkommensteuer zahlen, bekommen bis zu 55 % von bestimmten Werbungskosten zurück. Dazu zählen insbesondere die Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung. Auch hier wird der Maximalbetrag dieser SV-Rückerstattung ab 2023 angehoben.

HONORARANSPRUCH – ARZTTERMIN VERSÄUMT?

SACHVERHALT

Die Gattin des klagenden Arztes vereinbarte mit dem beklagten Patienten einen Termin; diesen nahm der Patient jedoch nicht wahr. Am selben Tag nahm die Ordination erneut mit dem Patienten Kontakt auf, vereinbarte einen weiteren Termin, wies jedoch den Patienten darauf hin, dass bei weiterem unentschuldigtem Fernbleiben eine Stornogebühr verrechnet wird. Auch der zweite Termin wurde vom Patienten nicht wahrgenommen.

Der klagende Arzt verrechnete daraufhin ein Ausfallshonorar für beide Ordinationstermine von je € 75,00, gesamt somit € 150,00, und zusätzlich Mahnspesen in Höhe von € 5,00.

RECHTLICHE BEURTEILUNG

Das Bezirksgericht als erste Instanz sprach dem Arzt € 80,00 zu. Dies mit der Begründung, dass bei der ersten Terminvereinbarung kein Hinweis auf allfällige Stornogebühren erfolgte, jedoch die Umstände, welche die Behandlung unmöglich machten, in der Sphäre des Patienten gelegen seien.

Das Landesgericht sprach dem Kläger die gesamte Forderung in Höhe von € 155,00 zu, weil es entgegen dem Standpunkt des Erstgerichts nicht darauf ankommt, ob der Beklagte beim ersten Telefonat auf den Umstand hingewiesen wurde, dass im Falle des unentschuldigtem Nichterscheins Stornogebühren anfallen würden. Der Arzt müsste sich lediglich anrechnen lassen, was er sich infolge Unterblei-

bens der Behandlung erspart hat. Im gegenständlichen Verfahren wurde jedoch von der beklagten Partei keine Behauptung in diese Richtung gestellt.

Es ist für den Praxisalltag dennoch zu empfehlen, Patienten bereits bei der Terminvereinbarung darauf hinzuweisen, dass bei nicht rechtzeitiger Absage oder unentschuldigtem Fernbleiben ein Ausfallshonorar in Rechnung gestellt wird.





ÄRZTE STEUERNEWS

Geänderte Zinsen



Wie bereits berichtet, ist die Höhe der Stundungs-, Aussetzungs-, Anspruchs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinsen vom jeweils geltenden Basiszinssatz abhängig.

Der Basiszinssatz verändert sich entsprechend dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) auf ihre Hauptrefinanzierungsoperationen angewendeten Zinssatz.

Aufgrund einer weiteren Erhöhung der EZB gelten mit Wirksamkeit **ab 2.11.2022** nun neu im Bereich der **Finanz** folgende Zinssätze:

Basiszinssatz	3,38 %
Stundungszinsen	3,38 %
Aussetzungszinsen	3,38 %
Anspruchszinsen	3,38 %
Beschwerdezinsen	3,38 %
Umsatzsteuerzinsen	3,38 %

Für rückständige **Sozialversicherungsbeiträge** des ASVG gilt ab 1.10.2022 bis 31.12.2022 ein Verzugszinssatz von 3,38 %.

Für die **Zinersparnis eines unverzinslichen Gehaltsvorschusses oder Arbeitgeberdarlehens** ist laut aktuellem Erlass des BMF in 2023 ein Sachbezug in Höhe von 1,0 % p. a. (statt 0,5 % in 2022) des aushaftenden Kapitals anzusetzen. Falls ein niedrigerer Zinssatz bei der Berechnung der Zinsen zur Anwendung kommt, ist die Differenz zum Referenzzinssatz zu versteuern. Allerdings besteht ein Freibetrag in Höhe von € 7.300,00, sodass nur vom übersteigenden Betrag ein Sachbezug zu ermitteln ist.

Die Höhe der **Bausparprämie** für das Kalenderjahr 2023 beträgt 1,5 % der prämiengünstigten Bausparkassenbeiträge.

Stand: 7.11.2022

KULTURLINKS

cryptowiener.com

PIXELS by CryptoWiener

Bis Februar 2023, Linz

Werden Sie Teil der digitalen Welt und tauchen Sie ein in die bunte virtuelle Pixelwelt der CryptoWiener im Linzer OK. Das eigene Handy wird dabei zum Portal: vom Kaffeehaus, mit Mozart am Klavier, gelangt man zum Würstelstand oder auf das Fußballfeld und trifft beim „Meet and Greet“ auf ikonische österreichische Persönlichkeiten. Wer Lust auf eine Ausstellung mit Wissensvermittlung anderer Art hat, ist hier genau richtig.

www.karikaturmuseum.at

Donald Made in Austria!

Bis 19.2.2023, Krems

Tauchen Sie ein in die fantastische Welt von Character-Designer Florian Satzinger und staunen Sie noch bis Februar 2023 über den Donald Duck aus österreichischer Hand im Karikaturmuseum Krems. Florian Satzinger interpretierte bereits für Disney die Figur des Donald Duck neu und gab Micky Maus und Bugs Bunny neue Charakterzüge.

www.schloss-laxenburg.at

Illumina – Magischer Lichtergarten

11.11.2022 – 29.1.2023, Laxenburg

Der magische Lichtergarten im Schlosspark Laxenburg begeistert heuer zum zweiten Mal mit faszinierenden Lichterspielen, Wassershows und Klangprojektionen. Auf dem 3 km langen Rundweg, mit mehr als einer Million funkelnden Lichter, entdecken Sie die Franzensburg, den historischen Turnierplatz und das Eisland an der gotischen Brücke. Lassen Sie sich von dieser fantastischen Lichterwelt mitreißen und verzaubern!

STEUERTERMINE | DEZ. 22 - FEB. 23

Fälligkeitsdatum 15. Dezember 2022

USt-Vorauszahlung für **Oktober**
L, DB, ÖGK, KommSt für **November**

Fälligkeitsdatum 16. Jänner 2023

USt-Vorauszahlung für **November**
L, DB, ÖGK, KommSt für **Dezember**

Fälligkeitsdatum 15. Februar 2023

USt-Vorauszahlung für **Dezember 2022**
L, DB, ÖGK, KommSt für **Jänner 2023**

EST- und KÖSt-Vorauszahlung für das **I. Quartal 2023**

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: KWT Kislinger & Partner Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft OG, Haushamer Straße 2 – 2. Stock – Top 14, UniCredit Tower, A-8054 Seiersberg, Telefon: +43 316 28 29 33, Fax: +43 316 28 29 33-111, Email: office@kwt-steuerberatung.at, Internet: www.kwt-steuerberatung.at, Firmenbuchnummer: FN 344130z, Firmenbuchgericht: LG für Zivilrechtssachen Graz, Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. Für Tierärzte können abweichende Regelungen gelten. **Hinweis nach § 25 (1) MedienG:** Die Angaben nach § 25 (2 bis 4) MedienG sind unter der Web-Adresse www.kwt-steuerberatung.at auffindbar.